

## 1. Vertragsgrundlagen, Vertragsabschluss, anzuwendendes Recht

- a) Für die Ausführung unseres Auftrags gelten ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen. Geschäfts- oder Lieferbedingungen des Auftragnehmers, die von unseren Einkaufsbedingungen abweichen, gelten im voraus als von uns abgelehnt und bedürfen zu ihrer Unwirksamkeit nicht erst unseres ausdrücklichen Widerspruchs. Durch die Annahme und Ausführung unseres Auftrags erkennt der Auftragnehmer unsere Einkaufs- und Geschäftsbedingungen an, auch wenn er in seiner Auftragsbestätigung auf hiervon abweichende eigene Geschäftsbedingungen Bezug nehmen sollte. Es gilt ausschließlich deutsches Recht, auch wenn der Auftragnehmer seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben sollte.
- b) Nur von uns schriftlich erteilte Aufträge sind verbindlich; mündliche, telefonische oder fernschriftliche Bestellungen und Ergänzungen zum ursprünglichen Auftrag sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von uns bestätigt werden.

## 2. Bestellung / Auftragsbestätigung

Der Auftragnehmer soll jeden Auftrag der Firma MSC sofort schriftlich bestätigen. Die Bestätigung muß für jeden Auftrag getrennt erfolgen. Die Auftragsbestätigung muß unsere Auftragsnummer, Materialnummern, die darauf vereinbarten Preise, Rabatte und verbindlichen Liefertermine bzw. Lieferfristen enthalten.

Widerspricht der Auftragnehmer unserem Auftrag nicht innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Auftragsingang, gilt er sowohl hinsichtlich des Umfangs als auch hinsichtlich des von uns angegebenen Liefertermins als verbindlich angenommen.

Wir sind berechtigt, unsere Bestellung zu widerrufen, wenn die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Eingang unserer Bestellung beim Auftragnehmer bei uns eingegangen ist.

## 3. Qualität, Änderung des Auftrags, Dokumentation

- a) Die zu liefernde Ware oder Leistung (Liefergegenstand) muß in Ausführung und Qualität dem neuesten Stand der Technik, den Sicherheitsvorschriften und – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – den bestehenden Normen entsprechen.
- b) Wir können bis zur Auslieferung zumutbare Änderungen des Liefergegenstands in Konstruktion und Ausführung verlangen. Wenn dies kostenmäßig oder terminlich eine Mehrbelastung des Lieferanten zur Folge hat, kann er eine entsprechende Anpassung des Vertrags nur dann verlangen, wenn er dies mit konkreten Angaben unverzüglich schriftlich geltend macht. Mehr- bzw. Minderkosten können beiderseits nur in angemessenem Umfang geltend gemacht werden. Hierüber soll unverzüglich eine einvernehmliche Regelung getroffen werden; jedoch berechtigt diesbezügliche Meinungsverschiedenheiten nicht zur Unterbrechung der Auftragsdurchführung.
- c) Der Lieferant ist auch in Bezug auf fremdbezogene Waren und Leistungen zur Qualitätskontrolle verpflichtet. Er wird sich durch Ausgangskontrolle vergewissern, daß jede für uns bestimmte Lieferung vollständig, richtig und mangelfrei ist.
- d) Der Lieferant verpflichtet sich im Hinblick auf die Produkthaftung, die für die Produktsicherheit vorzunehmenden Überprüfungen gewissenhaft durchzuführen und zu dokumentieren. Er wird die Prüfprotokolle 11 Jahre für uns bereithalten und uns auf Verlangen zur Verfügung stellen.

## 4. Lieferzeit, Liefertermine

Lieferzeiten laufen ab dem Tag der Auftragserteilung und gelten eintreffend Empfangsstelle. Vereinbarte Liefertermine sind Fixtermine. Die Nichteinhaltung von Lieferzeiten oder Lieferterminen, auch bezüglich Teillieferungen gibt uns das Recht, nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist von dem Vertrag zurückzutreten, und zwar auch dann, wenn wir früher verspätete Lieferungen vorbehaltslos angenommen haben. Hat der Auftragnehmer die Überschreitung einer Lieferzeit oder eines Liefertermins zu vertreten, hat er uns den durch die Nichteinhaltung der Lieferzeit oder des Liefertermins entstandenen Schaden zu ersetzen, gleichgültig ob wir vom Vertrag zurücktreten oder auf Lieferung bestehen. Der Auftragnehmer hat die Beweislast dafür, daß er die Nichteinhaltung der Lieferzeit oder des Liefertermins nicht zu vertreten hat. Erkennt der Auftragnehmer, daß er eine Terminüberschreitung nicht vermeiden kann, hat er uns dies zur Beschränkung eines möglicherweise eintretenden Schadens unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Terminüberschreitung schriftlich unverzüglich mitzuteilen. Unsere Rechte werden durch diese Anzeige nicht berührt. Machen wir von unserem Recht zum Rücktritt vom Vertrag wegen der Überschreitung von Lieferzeiten oder Lieferterminen keinen Gebrauch, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftrag mit größtmöglicher Beschleunigung auszuführen. Durch verspätete Lieferungen entstehende Mehrfrachten und Spesen gehen, gleichgültig ob der Auftragnehmer die Überschreitung der Lieferzeit oder des Liefertermins zu vertreten hat oder nicht, zu seinen Lasten. Eventuell notwendig werdende Umdispositionen für noch im Auftrag befindliche Mengen müssen vom Auftragnehmer berücksichtigt und strikt befolgt werden,

insbesondere wenn Markt-, Konjunktur- oder sonstige unvorhergesehene Verhältnisse uns zu solchen Änderungsmaßnahmen zwingen.

## 5. Preise, Lieferscheine, Rechnungsstellung

- a) Die in unserer Bestellung genannten Preise sind Festpreise und gelten frei Haus Firma MSC, Tuttligen, bzw. frei Haus der von uns in der Bestellung angegebenen Versandanschrift. Für gelieferte Mehrmengen erfolgt eine Vergütung nur, wenn dies vor der Auslieferung schriftlich vereinbart worden ist. Falls unsere Bestellung keinen Preis enthält, ist uns dieser unverzüglich mitzuteilen, er bedarf unserer schriftlichen Genehmigung. Preiserhöhungen während der Laufzeit der Bestellung werden von uns grundsätzlich nicht anerkannt. Sollten nach Ansicht des Auftragnehmers durch Erhöhung von Materialkosten oder Löhnen Preiserhöhungen unvermeidbar sein, ist uns dies rechtzeitig schriftlich mitzuteilen: wir behalten uns dann eine angemessene Preiserhöhung vor.
- b) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Fertigung beizufügen, in welchem alle in unserem Auftrag vorgeschriebenen Kennzeichnungen angegeben sind. Teil- oder Restlieferungen sind besonders zu kennzeichnen. Um den Inhalt der Sendung ohne Öffnen feststellen zu können, ist der Lieferschein entweder unter dem Aufkleber oder unter dem Packpapier einzulegen mit einem Hinweis: "Hier Lieferschein".
- c) Für jeden Auftrag getrennt ist eine Rechnung in zweifacher Ausfertigung, welche inhaltlich mit dem Lieferschein übereinstimmen muß, an uns abzusenden.

## 6. Gefährübergang, Abnahmepflicht, Lieferung

- a) Die Versendung der Ware erfolgt auf Gefahr des Auftragnehmers. Der Gefährübergang erfolgt mit der Ablieferung der Ware am Bestimmungsort gegen Empfangsbestätigung. Im Übrigen gelten für die Abnahme der bestellten Waren die gesetzlichen Bestimmungen. Betriebsstörungen durch höhere Gewalt, insbesondere durch Streik, Aussperrung, Aufruhr, Krieg etc. entbinden uns zumindest für die Dauer der Behinderung von unseren Abnahmeverpflichtungen.
- b) Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Wenn es bei Terminüberschreitungen zur Ausübung von Rechten (insbesondere Rücktritt, Schadenersatz) einer vorherigen Nachfristsetzung durch uns bedarf, genügt eine solche mit einer Frist von längstens 2 Wochen.
- c) Sobald für den Lieferanten erkennbar ist, daß er einen Liefertermin nicht einhalten kann, hat er uns innerhalb von 3 Werktagen über Ursache und voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu informieren, damit wir unbeschadet aller Rechte Gelegenheit haben, uns hierauf so weit wie möglich einzustellen. Andernfalls gilt die Terminüberschreitung als verschuldet.
- d) Sind Teillieferungen vereinbart, so können wir bei Lieferverzögerung mit einer Teillieferung ein Rücktrittsrecht ganz oder teilweise, auch wegen sämtlicher noch ausstehender Teillieferungen, ausüben.
- e) Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von 8 Werktagen nach Zugang widerspricht; nur ein sachlich begründeter Widerspruch ist erheblich.
- f) Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizugeben, auf dem unsere vollständigen Bestelldaten einschließlich Materialnummern und dergleichen angegeben sind. Bei Lieferungen an einen von uns benannten Dritten ist eine Abschrift des Lieferscheins unmittelbar an uns zu senden. Erfolgt dies nicht oder verspätet, so gilt in Bezug auf Rechte und Ansprüche des Lieferanten die Lieferung erst dann als ausgeführt, wenn wir von ihr Kenntnis erhalten haben.
- g) Der Lieferant wird Gegenstände, die nach Bezahlung bei ihm verbleiben, für uns ordnungsgemäß verwahren. Wir sind uns schon jetzt darüber einig, daß das Eigentum an solchen Gegenständen mit der Bezahlung auf uns übergeht.

## 7. Fracht, Verpackung, Versicherung und Behältnisse

- a) Soweit der vereinbarte Preis sich nicht einschließlich Verpackung versteht, ist uns die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Bei Rücksendung sind mindestens 2/3 des berechneten Betrags gutzuschreiben. Die Berechnung von Pfandgeldern für Verpackung erkennen wir nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung an.
- b) Alle Sendungen sind fracht- und verpackungskostenfrei anzuliefern.
- c) Waren sind mit der erforderlichen Verpackung zu versehen. Wir sind berechtigt, noch brauchbares Verpackungsmaterial zurückzusenden und eine angemessene Rückvergütung zu verlangen.
- d) Transportversicherung übernehmen wir. Wir sind also SVS/RVS-Verbotskunde.

## 8. Gewährleistung

- Der Auftragnehmer hat für einwandfreie Beschaffenheit der Ware volle Gewähr zu leisten. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Die unverzügliche Untersuchung- und Rücepflcht gemäß § 377 HGB ist gewährt, wenn wir bei deutlich erkennbaren Mängeln die Mängelanzeige innerhalb von vier Wochen nach Wareneingang an den Auftragnehmer absenden. Bei nicht deutlich erkennbaren Mängeln ist die Rücepflcht gewährt, wenn die Mängelanzeige innerhalb von vier Wochen nach Bekanntwerden des Mangels an den Auftragnehmer abgesandt wird.

Wir sind berechtigt, mangelhafte Stücke nach unserer Wahl zum Ersatz oder zur Gutschrift an den Auftragnehmer zurückzugeben, wobei die hierdurch entstehenden Kosten vom Auftragnehmer zu tragen sind. Sollten uns durch eine mangelhafte Ausführung der gelieferten Waren Nachbearbeitungskosten entstehen, so hat diese der Auftragnehmer zu tragen. Bei vom Auftragnehmer zu vertretenden Mängeln hat er uns jeden hieraus entstehenden Schaden - auch Folgeschäden - zu ersetzen. Bei Mängeln der gelieferten Waren oder eines Teils derselben sind wir berechtigt, die Kaufpreiszahlung so lange zu verweigern, bis nach unserer Wahl Ersatz geleistet oder Gutschrift erteilt wurde. Erst ab diesem Zeitpunkt beginnt die für die Skonti maßgebende Frist.

## 9. Zahlungsverbindungen

Zahlungen leisten wir nach unserer Wahl entweder in 8 Tagen mit 3% Skonto oder in 45 Tagen nach Wareneingang ohne Abzug, soweit nichts anderes vereinbart ist. Zahlungsfristen gelten als eingehalten mit der Erteilung des Überweisungsauftrages an unsere Bank bzw. mit Absendung des Schecks an den Auftragnehmer. Unsere Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der vertragsgemäßen Lieferung, insbesondere berühren sie unser Rückrecht und unsere Gewährleistungsansprüche nicht.

## 10. Aufrechnungsrecht, Forderungsabtretung, Verpfändung, Leistungsverweigerungsrecht des Auftragnehmers

Wir sind berechtigt, mit eigenen Forderungen, auch aus früheren Rechtsgeschäften, gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen. Der Auftragnehmer darf seine Kaufpreisforderung nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abtreten und verpfänden. Gegen unsere Ansprüche aus dem Vertrag kann der Auftragnehmer nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungs- oder sonstiges Leistungsverweigerungsrecht kann der Auftragnehmer nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem jeweiligen Vertrag beruht.

## 11. Sonderbedingungen bezüglich Muster und Zeichnungen

Muster und Zeichnungen bleiben unser Eigentum und sind nach Erledigung des Auftrags nach Aufforderung in brauchbarem Zustand auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden. Sämtliche Muster und Zeichnungen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zur Erledigung unserer Aufträge verwendet werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich, die Muster und Zeichnungen ohne unsere Genehmigung nicht zu vervielfältigen. Alle nach unseren Angaben hergestellten Muster oder Zeichnungen etc. oder für diese nach den gesetzlichen Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes geschützten Teile hiervon dürfen ohne unser vorheriges Einverständnis nicht an Dritte geliefert oder diesen auch nur überlassen werden. Das gleiche gilt, wenn Einrichtungen für die Fabrikation usw. gleich welchen Namen diese haben, auf Kosten des Auftragnehmers beschafft wurden oder, wenn von uns die Abnahme mangelhaft ausgefallener Stücke verweigert oder solche zurückgegeben wurden. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes an unseren Mustern und Zeichnungen ist ausgeschlossen.

## 12. Geheimhaltung und Schutzrechte

- a) Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche aufgrund der Vertragsverhandlungen und der Zusammenarbeit erlangte Kenntnisse über unsere geschäftlichen Angelegenheiten sowie die geschäftlichen Angelegenheiten unserer Kunden streng vertraulich zu behandeln. Insbesondere dürfen von uns übergebene oder für uns gefertigte Unterlagen, Muster, Modelle oder Werkzeuge vom Lieferanten weder für eigene Zwecke verwendet noch Dritten zur Verfügung gestellt werden.
- b) Alle Rechte aus vom Lieferanten für uns vorgenommenen Entwicklungen stehen uns zu. Bei anmeldefähigen Schutzrechten wird der Lieferant sich rechtzeitig darüber abstimmen, ob wir eine Anmeldung vornehmen wollen. Sollten wir uns zu einer Anmeldung nicht entschließen, darf der Lieferant auf eigene Kosten selbst anmelden. Wir haben an solchen Schutzrechten ein unbefristetes kostenloses Mitbenutzungsrecht.
- c) Unterprioritäten sind entsprechend vorstehend Ziff. 1 und 2 zu verpflichten.

## 13. Erfüllungsort, geltendes Recht und Gerichtsstand

- a) Erfüllungsort ist Tuttligen.
- b) Ergänzend gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Einheitlichen Kaufgesetzes.
- c) Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, gleich aus welchem Rechtsgrund, wird das AG Tuttligen bzw. das LG Rottweil vereinbart. Jedoch sind wir auch berechtigt, an einem gesetzlich begründeten sonstigen Gerichtsstand zu klagen.